Umsatzsteuer und Feuerwehrveranstaltungen

SH
Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die spätestens zum 1. Januar 2027 aufgrund europarechtlicher Vorgaben umgesetzt werden muss, betrifft auch die Gemeinden. Eine Besonderheit gilt in Schleswig-Holstein für die Freiwilligen Feuerwehren: Ihre Kameradschaftskassen können aufgrund der Regelungen im Brandschutzgesetz als kommunales Sondervermögen geführt werden und sind dann den Gemeinden zuzurechnen.

Der Verkauf von Bratwürsten und Getränken bei Veranstaltungen der Schleswig-Holsteinischen Freiwilligen Feuerwehren ohne Umsatzsteuer ist weiterhin möglich. Dieser Leitfaden stellt die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen dar und gibt ergänzende praktische Hinweise.

Bisherige Umsatzsteuer-Regelung bis 31. Dezember 2026

Die Frage nach der umsatzsteuerlichen Behandlung der mit der Kameradschaftskasse in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen richtete sich bisher (das heißt bei Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG alter Fassung) regelmäßig danach, ob ein sogenannter „Betrieb gewerblicher Art" (BgA) vorlag. Dieser wird im Regelfall erst angenommen, wenn eine Umsatzgrenze von 45.000 Euro pro Jahr überschritten wird. Aus diesem Grund waren Veranstaltungen zugunsten der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren, die als kommunales Sondervermögen geführt wurden, nur in seltenen Fällen umsatzsteuerlich relevant. Bei Feuerwehren größerer Kommunen, die regelmäßig mehrere und auch größere Veranstaltungen durchgeführt haben, kann daher u. U. auch schon unter der bisherigen Regelung ein BgA und damit eine Umsatzsteuerpflicht vorgelegen haben.

Rechtslage ab 01. Januar 2027

Spätestens ab dem 01. Januar 2027 [1] ist § 2b Absatz 1 UStG für alle Gemeinden anzuwenden. Die Rechtsänderung erfolgt in Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung und in Anlehnung an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Europäischen Union.

Übergeordnetes Ziel dieser EU-Regelung ist es, eine steuerliche Ungleichbehandlung zwischen öffentlichen Einrichtungen und privaten Unternehmen zu vermeiden.

Demnach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) – dazu zählen auch die Gemeinden – nur dann nicht als Unternehmer, soweit sie hoheitliche Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen

[1] Aufgrund einer sogenannten Optionsregelung (§ 27 Absatz 22 UStG) ist es den Gemeinden möglich, die Neuregelung des § 2b UStG bereits vor 2027 anzuwenden.

Gewalt obliegen, und eine Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
Tätigkeiten aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen führen (unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG) hingegen regelmäßig zur Steuerbarkeit der Leistung.

Sofern Tätigkeiten einer Gemeinde gegen Entgelt erbracht werden, unterliegen diese Tätigkeiten nach dem neuen Recht deshalb den allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen.

Veranstaltungen der Kameradschaftskassen gelten rechtlich als Veranstaltungen der Gemeinde

Nach § 2a des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein können die Gemeinden durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden. Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 2a Abs. 3 Satz 3 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) ist die Gemeinde Veranstalter, wenn eine Veranstaltung der Feuerwehr über dieses Sondervermögen abgewickelt wird. In diesen Fällen sind die Einnahmen aus der Veranstaltung der Gemeinde zuzurechnen.



Beispiel
Entscheidet eine Feuerwehr zugunsten der Kameradschaftskasse oder die Kameradschaftskasse selbst Bratwurst und Getränke bei einem Osterfeuer zu verkaufen, ist nicht die Feuerwehr, sondern die Gemeinde – als Träger der Feuerwehr – der zu besteuernde Unternehmer, wenn die Kameradschaftskasse als kommunales Sondervermögen geführt wird. Der Bratwurst- und Getränkeverkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage; er stellt keine hoheitliche Aufgabe dar. Damit unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränken grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Ausnahmen von der Umsatzsteuerpflicht

In folgenden Fällen entsteht keine Umsatzsteuer:

- **Keine Beteiligung am Markt**



Beispiel
Nach dem Übungsabend werden den eigenen Mitgliedern Bratwürste und Getränke gegen ein geringes Entgelt angeboten. Da keine Beteiligung am Markt stattfindet, liegt keine nachhaltige Betätigung vor, so dass eine Umsatzsteuerpflicht insoweit nicht besteht.

- **Keine nachhaltige Betätigung**



Beispiel
Eine Feuerwehr oder die Kameradschaftskasse veranstaltet seltener als einmal im Jahr (das bedeutet: nicht jährlich wiederkehrend) ein Fest für die Dorfgemeinschaft, bei dem sie ausschließlich Bratwurst und Getränke verkauft. Darüber hinaus werden keine Veranstaltungen mit Verkauf durch die Feuerwehr oder zugunsten der Kameradschaftskasse ausgerichtet. Eine so genannte „nachhaltige Betätigung" liegt hier nicht vor, so dass eine Umsatzsteuerpflicht insoweit nicht besteht.

- **Kleinunternehmerregelung**

Die Kleinunternehmerregelung besagt, dass die Umsätze eines Unternehmers steuerfrei sind, wenn

- der Gesamtumsatz des Vorjahres 25.000 [2] Euro nicht überschritten hat und
- im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Überschreiten die Umsätze im laufenden Jahr die Grenze von 100.000 Euro, ist bereits derjenige Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, umsatzsteuerpflichtig.



Beispiel
Die Gemeinde hatte im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz in Höhe von 20.000 Euro und hat im laufenden Jahr einen Gesamtumsatz in Höhe von 85.000 Euro.

Da die Einnahmen im Vorjahr 25.000 Euro nicht überschritten haben und im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreiten, sind die Umsätze steuerfrei.

(Hinweis: Im darauffolgenden Jahr kann die Kleinunternehmerregelung wegen des Überschreitens der Grenze von 25.000 Euro nicht angewandt werden.)

- **Eigenständiger Förderverein der Feuerwehr**

Manche Feuerwehren sind dazu übergegangen, Fördervereine zu gründen – über die sie ggf. auch Veranstaltungen organisieren. Wenn ein Feuerwehr-

[2] Zur Berechnung des Gesamtumsatzes siehe § 19 Absatz 2 UStG

förderverein das Fest organisiert und die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielt, fällt keine Umsatzsteuer an, solange der Gesamtumsatz des Vereins im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Ist der Verein steuerbegünstig (= gemeinnützig), darf er seine Mittel nur für seinen steuerbegünstigten Zweck (Förderung des Feuerschutzes gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 Abgabenordnung) verwenden, die Förderung der Kameradschaftspflege aus Mitteln des Fördervereins ist nicht zulässig. Zudem hat ein Förderverein immer auch formale und auch steuerliche Pflichten zu beachten.



Beispiel
Die örtliche Feuerwehr hat einen Förderverein gegründet. Dieser Verein kann als eigenständiger Steuerpflichtiger steuerrechtlich unabhängig von der Gemeinde agieren.

Die Umsätze von Vereinen unterliegen zwar grundsätzlich der Umsatzsteuer. Sie sind jedoch steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet (Kleinunternehmerregelung).

- **Nichtrechtsfähiger Verein, sofern kein Sondervermögen i. S. d. § 2a BrSchG besteht**

Sofern eine Gemeinde für die Kameradschaftskasse kein Sondervermögen i. S. d. § 2a BrSchG gebildet hat, kann unter Umständen ein nichtrechtsfähiger Verein angenommen werden, wenn sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Kameradschaftspflege einer organisierten Willensbildung unterwerfen und sich zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammenschließen (siehe auch BFH-Urteil vom 18.12.1996 - I R 16/96 -, BStBl II 1997, S. 361).

Wie der Förderverein kann auch der nichtrechtsfähige Verein unter den weiteren Voraussetzungen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Er hat jedoch ebenso eigenständig formale und steuerliche Pflichten zu beachten.



Beispiel
Mehrere Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr schließen sich zur Kameradschaftspflege zusammen, um unter anderem auf einem Dorffest Bratwurst und Getränke zu verkaufen. Der Erlös wird für Zwecke der Kameradschaftspflege verwendet.

Hinweise zum sogenannten „Verkauf gegen Spende"

Bei einem „Verkauf gegen Spende" ist zu berücksichtigen, dass umsatzsteuerlich nicht die Bezeichnung als „Spende", sondern der tatsächliche Leistungsaustausch maßgeblich ist. Wird eine Ware nur an denjenigen ausgegeben, der eine „Spende" gibt, steht zwischen Zahlung und Warenerhalt ein unmittelbarer Zusammenhang; wirtschaftlich liegt damit ein entgeltlicher Verkauf vor.

Eine echte Spende/ein echter Zuschuss liegt nur vor, wenn der Zahlende keinen bestimmbaren Vorteil als Gegenleistung erhält und die Zuwendung nicht die konkrete Leistung „auslöst".

Wer muss sich um die Umsatzsteuer kümmern?

Auch wenn die Freiwillige Feuerwehr die Veranstaltung organisiert, ist bei einer über die Kameradschaftskasse abgewickelten Veranstaltung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 BrSchG die Gemeinde Veranstalterin, wenn die Kameradschaftskasse als kommunales Sondervermögen geführt wird.

Die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten obliegt demzufolge der Gemeinde und nicht der Freiwilligen Feuerwehr. Das betrifft insbesondere die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht und gegebenenfalls die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen.

Die Feuerwehr muss die erforderlichen Daten der Gemeinde zur Verfügung stellen und die erforderlichen Aufzeichnungen führen.

Dazu gehören auf der Ausgabenseite insbesondere ordnungsgemäße Rechnungen, damit die Kommune den Vorsteuerabzug prüfen und ggf. geltend machen kann.

Zu Einzelheiten der Angaben in einer Rechnung verweisen wir auf § 14 UStG.

Sofern die Veranstaltung durch einen nicht rechtsfähigen Verein oder einen Förderverein durchgeführt wird, sind die Vereine selbst als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig und verantwortlich für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und weiteren Steuererklärungen, wenn sie nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen.

Gibt es neue Anforderungen an die Kassenführung?

Nein. Die neuen Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht von Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren lassen die hiervon unabhängig zu betrachtenden Regelungen zu den steuerlichen Aufzeichnungspflichten und zur Kassenführung unberührt. Es ergeben sich damit keine Änderungen.